



Antwort zur Anfrage Nr. 0292/2010 der SPD-Ortsbeiratsfraktion zur Sitzung des Ortsbeirates Hartenburg-Münchfeld am 09.02.2010
betreffend **Schneeräumung öffentlicher Flächen**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Gab es in den Wintermonaten gegenüber der Verwaltung vorgetragene Kritik über die mangelhafte Durchführung der Schneeräumpflicht?

Antwort:

In dem seit 18. Dezember 2009 anhaltendem ungewöhnlich starkem Winter mit Schnee- und Eisglätte wurden einige Beschwerden an die Verwaltung herangebracht. Diese richteten sich in erster Linie auf nicht geräumte und gestreute Nebenstraßen sowie auf unzureichend durchgeführten Gehwegwinterdienst durch die angrenzenden Grundstückseigentümer.

Frage 2: Wenn es Kritik daran gab, wie wurde ihr begegnet?

Antwort:

In vielen Fällen konnte durch Aufklärung und Information über die Winterdienstpflichten und die Funktionsweise des städtischen Winterdienstes durch den Entsorgungsbetrieb weitergeholfen werden. In anderen Fällen führten die Hinweise auch zum Nachfahren noch nicht abgestreuter Bereiche durch die Streufahrzeuge. Kamen Anlieger ihren Verpflichtungen nicht nach, wurden diese von der Verwaltung ermittelt und schriftlich zur Erfüllung ihrer Streu- und Räumpflicht aufgefordert.

Generell werden nach jedem Winterdiensteinsatz die eingehenden Beschwerden und Anregungen von Bürgern und auch von Mitarbeitern ausgewertet. Soweit die Vorschläge nicht die gesamte komplexe Organisation oder die Leistungsfähigkeit des Entsorgungsbetriebs übersteigen, werden diese direkt in die Einsatzpläne eingearbeitet.

Handelt es sich um weitreichende Veränderungen, finden diese in der jährlich stattfindenden Überarbeitung und Anpassung der Einsatzpläne ihren Niederschlag. Das bestehende Winterdienstkonzept hat sich über Jahre durch die ständigen einfließenden Erfahrungen entwickelt und bewährt.

Personal und Fahrzeuge des Entsorgungsbetriebs sind an den normalen Winterverhältnissen in unserer Region ausgerichtet.

Der kurzfristige Mehrbedarf an Personal und Fahrzeugen aufgrund eines außergewöhnlichen Winters darf nicht dazu führen, Kapazitäten vorzuhalten, für die im Sommer keine Auslastung vorhanden ist. Diese Mehrkosten müssten unweigerlich vom Stadthaushalt getragen werden.

Frage 3: Wie beurteilt die Verwaltung die Lage an neuralgischen Punkten im Wohngebiet, wie z.B. an den öffentlichen Wegen im King-Park oder an der Fußgängerbrücke über die Saarstraße am Friedrich-vom-Pfeiffer-Weg?

Antwort:

Die Kenntnis der gesetzlichen Winterdienstpflichten und der darauf abgestellten Organisation trägt zum besseren Verständnis des Winterdienstes im Stadtgebiet Mainz bei, so dass im Folgenden zunächst darauf eingegangen wird.

Der Winterdienst findet seine rechtliche Grundlage im Landesstraßengesetz (LStrG) von Rheinland-Pfalz und daraus abgeleitet in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Mainz.

Das Landesstraßengesetz (LStrG) von Rheinland-Pfalz regelt im § 17 die vom Straßenbaulastträger hinsichtlich der Straßenreinigung, hierzu zählt auch der Winterdienst, durchzuführenden Maßnahmen.

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

1. das Besprengen und Säubern der Fahrbahnen und Gehwege
2. die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze

Die Gemeinde kann per Satzung die Reinigungsverpflichtungen auf die Anlieger übertragen. In der Stadt Mainz ist der Gehwegwinterdienst insgesamt durch die Straßenreinigungssatzung auf die Anlieger übertragen.

Der Fahrbahnwinterdienst befindet sich grundsätzlich in der Zuständigkeit der Stadt Mainz.

Gestreut werden müssen nur verkehrswichtige Straßen und besonders gefährliche Stellen, wobei beide Kriterien zusammen vorliegen müssen.

Verkehrswichtig sind verkehrsreiche Durchgangstraßen, Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen sowie die viel befahrenen Hauptverkehrsstraßen und die Buslinien. Nach der Rechtsprechung ist eine Straße, die lediglich dem örtlichen Verkehr dient und zu Hauptverkehrszeiten nur eine Verkehrsfrequenz von ca. 50 Fahrzeugen pro Stunde aufweist, nicht verkehrswichtig. Anliegerstraßen haben, besonders wenn sie verkehrsberuhigt sind, keine Verkehrswichtigkeit.

Gefährliche Stellen sind z. B. scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, weiterhin starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, Fahrbahnverengungen sowie zu Glätte neigende Brücken. Eine gefährliche Stelle liegt dort vor, wo unvermutete Gefahren auftreten

können, die selbst bei einer den winterlichen Bedingungen angepassten Fahrweise nicht mehr zu beherrschen ist.

Da nicht alle Straßen einer Gemeinde nach einem Schneefall oder bei flächendeckender Glättebildung gleichzeitig geräumt und gestreut werden können, werden die Straßen nach festgelegten Dringlichkeitsstufen abgearbeitet. Diese Vorgehensweise ist in der Rechtsprechung anerkannt. Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ist hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Winterdienstpflichten zu berücksichtigen.

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages und den Erfahrungswerten werden entsprechendes Personal und Fahrzeuge im Entsorgungsbetrieb vorgehalten. In erster Linie wird hierbei auf das Personal der Straßenreinigung zurückgegriffen. In geringerem Umfang führen der 75 - Wirtschaftsbetrieb (Stadtteil Drais sowie Friedhöfe), das 67 - Grünamt (Grünanlagen) und die Hausmeister an städtischen Gebäuden Winterdienstleistungen durch.

Insgesamt hat der Entsorgungsbetrieb neben dem Fahrbahnwinterdienst auch über 2.000 Einzelpositionen im Gehwegwinterdienst zu betreuen. Da dies das Leistungsvermögen des Entsorgungsbetriebs übersteigt, erfolgt der Handstreudienst unter zu Hilfenahme von Privatfirmen.

Die Fußgängerbrücke über die Saarstraße in Höhe Johann-Friedrich-von-Pfeiffer-Weg befindet sich in der Zuständigkeit des Entsorgungsbetriebes und wurde bei Glätte regelmäßig überprüft bzw. abgestreut. Die vorhandenen Streugutrückstände werden im Zuge der Reinigung beseitigt.

Die öffentlichen Wege im King-Park sind aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung der Winterdienststufe 3 zugeordnet, so dass diese nur nachrangig winterdienstlich betreut werden. Der

Dr.-Martin-Luther-King-Weg befindet sich dagegen in Stufe 1 und wird als Buslinie und verkehrswichtige Straße vorrangig geräumt und gestreut.

Mainz, 09.02.2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter